

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

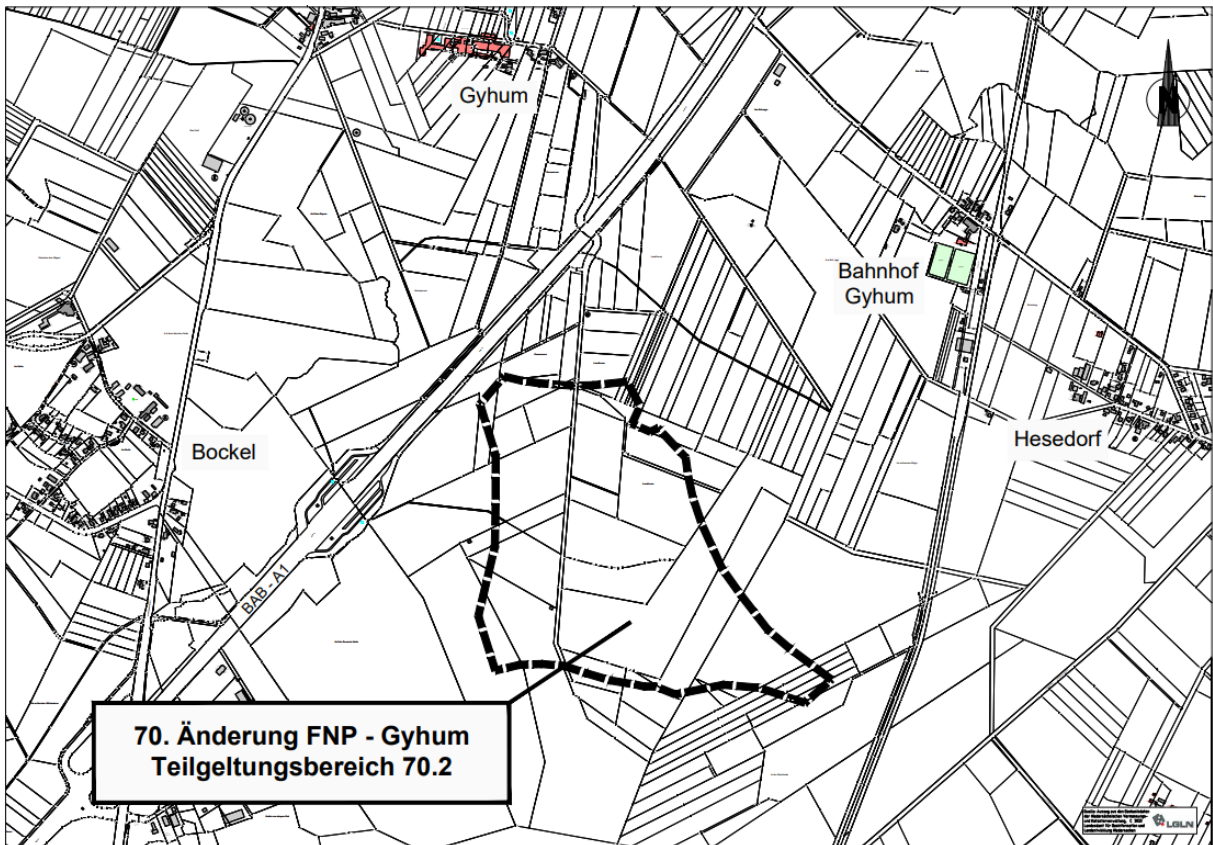
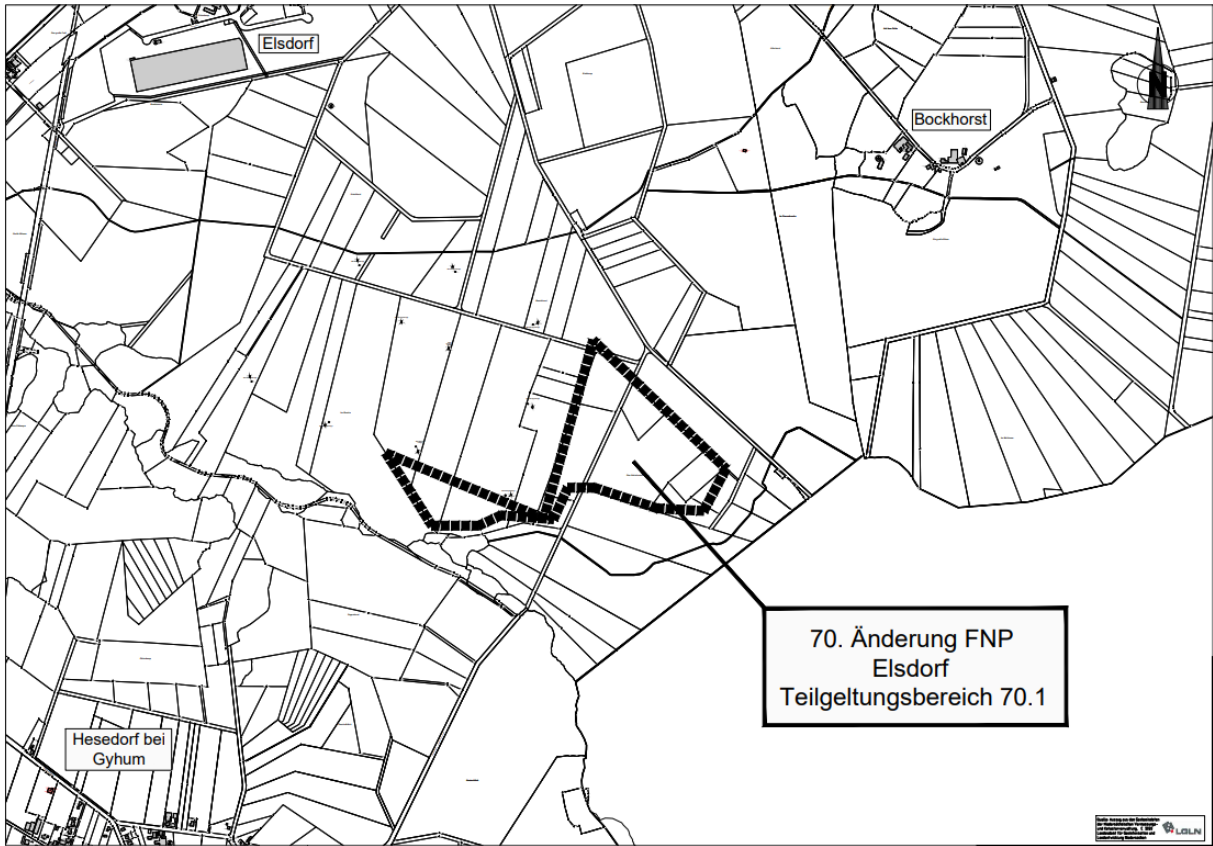
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 04.07.2023 die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windparks Elsdorf, Gyhum, Weertzen/Langenfelde und Wistedt“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

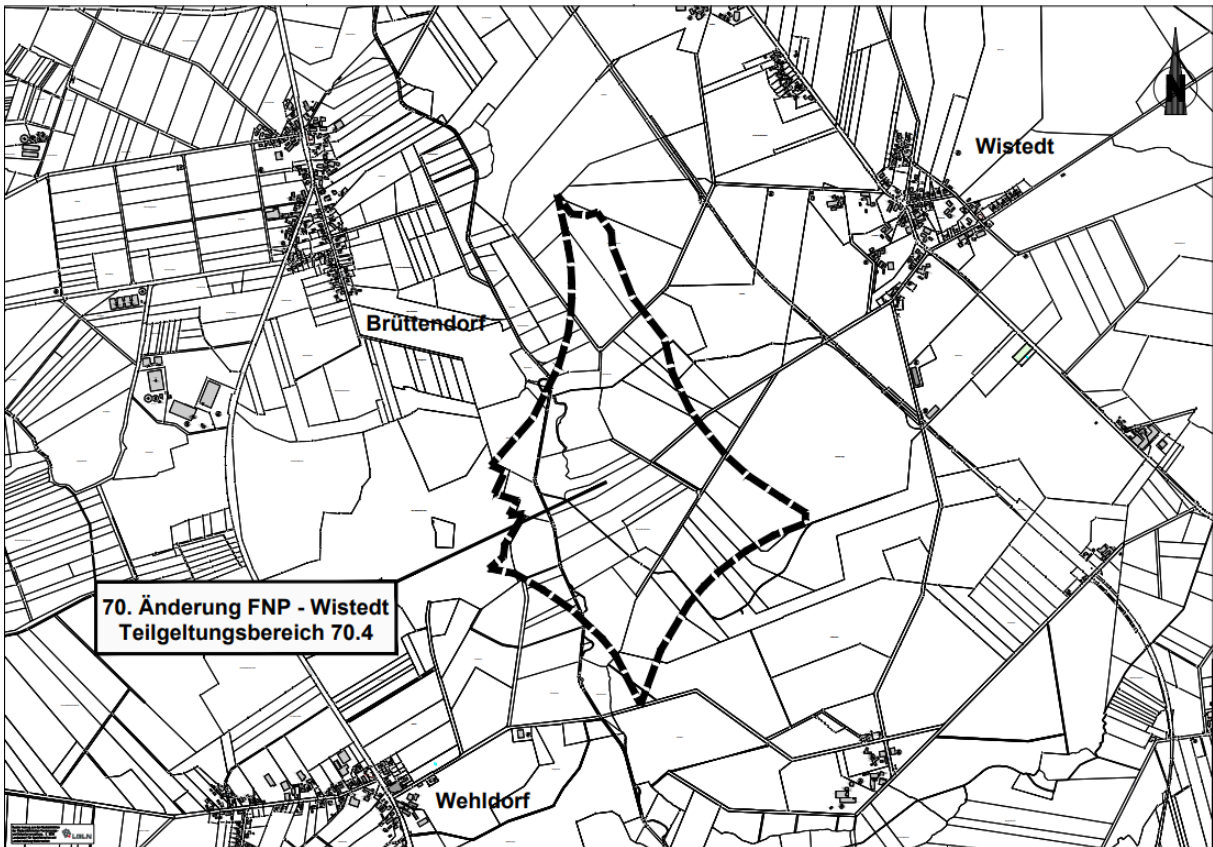
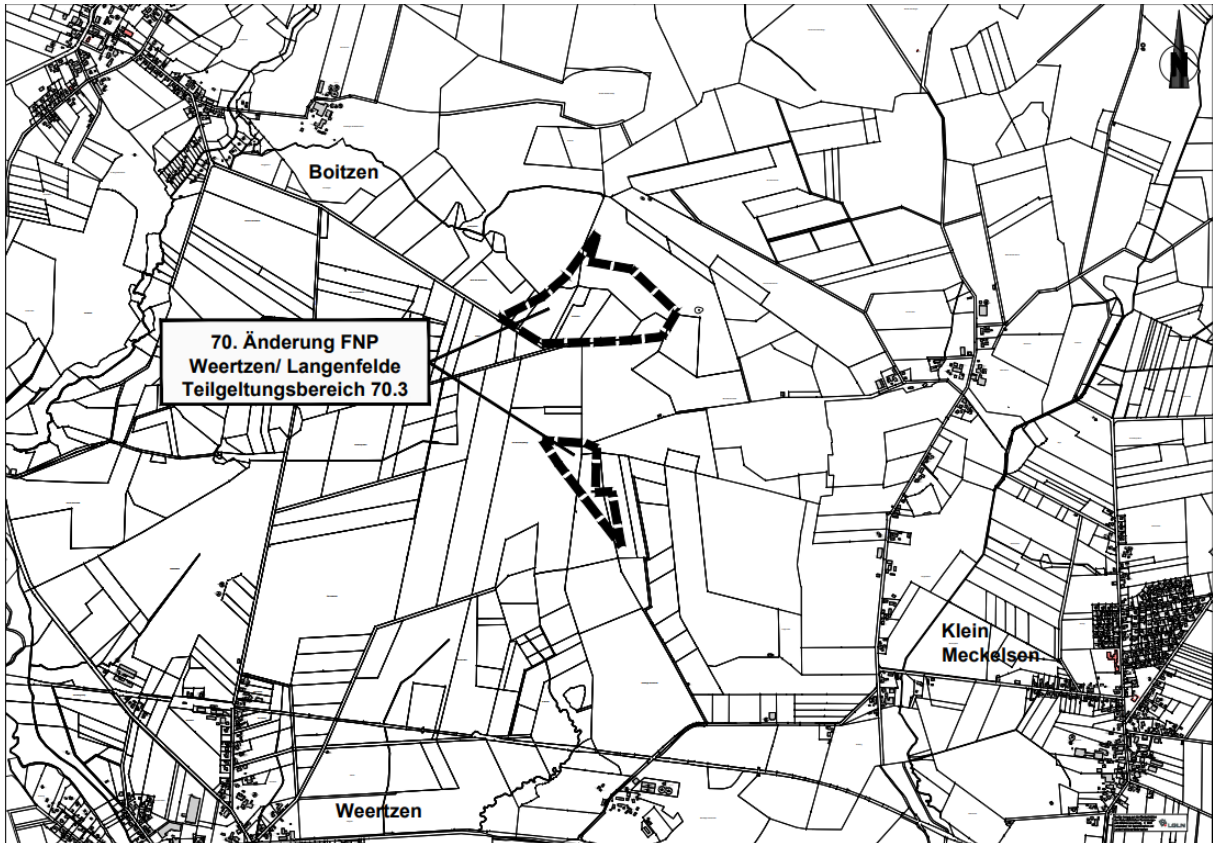
Mit Verfügung vom 17.06.2024 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/284 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 04.07.2023 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 15.07.2024 wirksam.

Die vorgesehene 70. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Elsdorf, der Gemeinde Gyhum, der Gemeinde Heeslingen und der Stadt Zeven.

Anlass der Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Samtgemeindeausschuss Zeven hat daher für die Flächen der Vorranggebiete innerhalb des Samtgemeindegebietes in seiner Sitzung am 26.11.2020 das Verfahren zur Aufstellung der 70. Änderung des FNP beschlossen. Für die Flächen der im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete Nrn. 25a, 27, Teil von 28 und Teil von 17 möchte die Samtgemeinde Zeven der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nachkommen und die (Teil-)Flächen als Sondergebiete „Windenergienutzung“ im FNP darstellen. Dabei sind die bereits im FNP dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung teilweise entsprechend zu ergänzen. Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in der Samtgemeinde dadurch so (ergänzend) gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung ist aus den nachstehend abgebildeten Planskizzen zu ersehen.





Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite [www.zeven.de](http://www.zeven.de) unter „Rathaus> Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 05.07.2024

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindegemeindevorstand